



1. Allgemeines

Das Gartenstübli steht allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Die Pflege des Vereinslebens steht im Vordergrund.

2. Verantwortlichkeiten

Für den Betrieb des Gartenstübli ist der Wirt verantwortlich. Die Pflichten des Wirtes sind im Pflichtenheft geregelt.

3. Grundsätzliches

3.01 Das Gartenstübli dient der Pflege des Vereinslebens. Es steht dem Wirt frei, Themenabende oder Anlässe zu organisieren.

3.02 Das Gartenstübli ist in der Regel jeweils am Samstag als Wirtschaft geöffnet. Der Ausschank von Getränken an Nichtmitglieder ist erlaubt. Die Öffnungszeiten werden durch den Wirt bestimmt.

3.03 Jedes Vereinsmitglied kann das Gartenstübli für private Zwecke wie z.B. Familienfeste mieten.

3.04 Der Wirt kann das Gartenstübli an Vereine oder Freunde des Gartenvereins vermieten. Vereinsmitglieder sind prioritär zu behandeln.

3.05 Dem Wirt untersteht die Reinigungsperson der Toiletten.

4. Benutzung/Vermietung Gartenstübli

4.01 Kosten der Vermietung

Für Vereinsmitglieder CHF 100.00, für Vereine oder Freunde des FGV CHF 200.00. Es liegt im Ermessen des Wirts ob Servicepersonal aufgeboden wird.

4.02 Service-Personal bei Vermietung

Der FGV stellt dem Mieter auf Wunsch Service-Personal zum Pauschalpreis von CHF 100.00 zur Verfügung.

4.03 Miete/Mietdauer

Der Start und das Ende der Mietdauer sind mit dem Wirt abzusprechen. Der Antrag zur Nutzung des Gartenstübli ist im Voraus per Anmeldeformular schriftlich an den Wirt einzureichen. Der Wirt teilt den Entscheid spätestens 2 Wochen nach Eingang des Anmeldeformulars schriftlich mit. Der Mietvertrag kann bis einen Monat vorher kostenlos storniert werden, danach ist eine Aufwandsentschädigung von CHF 100.00 zu entrichten.

4.04 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet während der Mietdauer für alle durch ihn entstandenen Schäden an Haus, Inventar und Umgebung.

4.05 Haftpflicht des Gartenvereins

Der Familiengartenverein Steinhausen lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung des Vereinshauses im Innen- und Aussenbereich entstehen, ausdrücklich ab.

5. Hausordnung

5.01 Sorgfaltspflicht

Die Benutzer sind verpflichtet, zum Vereinshaus, Inventar und Umgebung Sorge zu tragen. Es ist untersagt, Gegenstände (wie Reissnägel, Haken, Klebebänder etc.) im Lokal und am Mobiliar anzubringen. In den Räumlichkeiten gilt ein generelles Rauchverbot und die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten.

5.02 Benützungszeit

Spätestens um 24.00 Uhr ist Feierabend, d.h. das Vereinshaus muss zu diesem Zeitpunkt verlassen sein. Ein Gesuch für Verlängerung kann durch den FGV gestellt werden, die Kosten gehen zu Lasten des Mieters.



- 5.03 Lärmimmissionen
Lärm ist nach 22.00 Uhr bei offenen Fenstern bzw. ausserhalb des Gebäudes untersagt.
- 5.04 Parkplätze
Fahrzeuge sind ausschliesslich auf dem Vereinsparkplatz oder anderen öffentlichen Parkplätzen zu parkieren. Eine garantierte Anzahl der Parkplätze ist nicht möglich.
- 5.05 Abfälle
Kehrichtsäcke sind vorhanden. Der Abfall wird für CHF 10.00 pauschal entsorgt. Leere Glasflaschen werden durch den FGV kostenlos entsorgt.
- 5.06 Speisen und Getränke
Die Getränke sind vom FGV zu beziehen. Es gelten die Preise gemäss FGV-Preisliste. Der Mieter kann eigene Getränke ausschenken, dies muss jedoch mit dem Wirt vorgängig abgesprochen werden. Auf mitgebrachte Getränke wird ein Zapfengeld erhoben. Speisen können durch den Benutzer mitgebracht und in der Küche zubereitet oder durch einen Party-Service organisiert werden.
- 5.07 Anweisungen des Wirtes
Den Anweisungen des Wirts ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.08 Reinigung
Die benutzten Räumlichkeiten sind in einwandfrei gereinigtem Zustand zurückzugeben. Eventuelle Nachreinigungen werden dem Mieter pauschal mit CHF 100.00 verrechnet.
- 6. Werbung**
Für Informationen über Anlässe im Vereinshaus oder Auskünfte zur Vermietung des Gartenstübli dürfen ausschliesslich die Informationstafeln auf dem Arealgelände verwendet werden.
- 7. Abrechnung**
- 7.01 Betrieb und Unterhaltskosten
Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt des Gartenstübli werden durch die Vereinskasse des FGV beglichen.
- 7.02 Umsatz
Der Umsatz abzüglich Servicepersonal fliesst vollumfänglich in die Vereinskasse.
- 7.03 Entschädigungen
Die Entschädigung durch die Tätigkeit im Service (bei Vermietung) und der Reinigung (bei Vermietung) wird direkt ausbezahlt. Dem Organisator eines Vereins-Anlasses im Gartenstübli werden 4 Frondienststunden, dem Wirt bei einem Wirt-Nachmittag eine Frondienststunde gutgeschrieben (Ausnahmen werden mit dem Wirt besprochen).

Steinhausen, Juli 2019

Valérie Ebenstreit & Thomas Keller
Co-Präsidenten

Anna Caputo
Aktuarin